

III.

Nach den Erklärungen der von der Deputation zu den Vorberathungen über diesen Gegenstand erbetenen königlichen Herren Commissarien hat nunmehr das hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts denjenigen Standpunkt gewonnen, von welchem aus das längst begonnene und vorbereitete Werk zweckentsprechender Verbesserung des Gelehrtenschulwesens im Lande mit Erfolg erreicht werden kann, und nach der der Deputation gegebenen ausdrücklichen Zusicherung wird das hohe Ministerium zur Ausführung des diesfalls Erforderlichen im Verwaltungswege, durch Verhandlung und Anordnung, nun so bald und so umfassend als thunlich vorschreiten, hierbei aber zugleich erwägen, was etwa noch einem besondern Gesetze anheimfallen möchte, und wenn sich die Nothwendigkeit eines solchen ergeben sollte, dieses im Entwurf einer der nächsten Ständeversammlungen vorlegen.

Es wird aber bei diesem Geschäft einerseits zwar das oberste Bedürfnis der Einheit und Planmäßigkeit sorgfältig im Auge behalten, andererseits jedoch auch der Selbstgesetzgebung und Freiheit der Gymnasialverwaltungen, sowie beziehentlich der Selbstbestimmung der Eltern und Schüler, möglichst freier Spielraum gelassen und örtlichen Wünschen und Bedenken in den geeigneten Punkten thunlichste Beachtung gewährt werden. Um so weniger kann aber die Absicht, ja die dringende Pflicht des hohen Ministerii, durch allgemeine normative Vorschriften einzuschreiten, verkannt werden, als nicht allein die eigne mehrfache Wahrnehmung desselben, sondern auch beachtungswerthe Stimmen des Auslandes, sowie das gewichtige Urtheil der ausgezeichnetsten Universitätslehrer es außer Zweifel gesetzt haben, daß, ungeachtet des in Ueberlieferung gründlicher classischer Bildung und ächter Wissenschaftlichkeit, wie in den vorzüglichen Leistungen der großen Mehrzahl der Lehrer begründeten relativen Vorzugs des sächsischen Gymnasialwesens vor dem der meisten andern deutschen Staaten, ersteres dennoch in mehrfacher Beziehung, namentlich auch in doctrineller Hinsicht mehr oder minder noch an nicht unerheblichen Mängeln leidet.

IV.

Konnte die unterzeichnete Deputation sich mit den nach dem Vorstehenden von den Herren Regierungscommissarien gegebenen Erklärungen und Ansichten nur einverstehen, so ergibt die weitere Verfolgung der Aufgabe, wie und auf welchem Wege die Regulirung des Gelehrtenschulwesens zu erfolgen habe, daß der Gegenstand vornehmlich in drei Haupttheile zerfällt, in

- A) allgemeine Verfassung der Anstalten, Organisationsplan,
- B) besondere Bestimmungen für den doctrinellen Zweck, Lehrplan, und in
- C) besondere Bestimmungen für den sittlichen Zweck der Anstalten, Disciplin.

In aller dieser Beziehung kann nicht gar Vieles für die eigentliche Gesetzgebung übrig bleiben, sondern es ist der Gegenstand, wie erwähnt, vorzugsweise Sache der Verordnung und der Verhandlung.

Ueber die Nothwendigkeit, daß im vaterländischen Gelehrtenschulwesen, abgesehen von der nebenbei ebenfalls zu berücksichtigenden Disciplin, durch einen allgemeinen Organisations- und Lehrplan Schritte geschehen müssen, will sich die Deputation nur gestatten, auf die Bemerkungen hinzuweisen, welche der dänische Oberlehrer Jørgensen aus Randers bei einer im Auftrage seiner Regierung im Jahre 1839 nach Deutschland und Frankreich unternommenen Reise über die sächsischen Gelehrtenschulen gemacht hat. Indem Jørgensen nämlich den alten Ruf

classischer Gelehrsamkeit an den sächsischen Schulen hervorhebt, bezeichnet er als vorzügliche Gebrechen ihres jetzigen Zustandes:

- a) daß die Ortsbehörden nicht derartig organisiert seien, daß sie dem Schulwesen ausschließlich ihre Zeit und Kraft widmen könnten,
- b) daß die Lage der Lehrer an manchen Schulen noch schlecht und überhaupt precar sei,
- c) daß es an allgemeinen Bestimmungen über Lehrkursus und Lehrplan u. s. w., sowie an Uebereinstimmung in Einrichtung und Leitung der verschiedenen Schulen mangle,
- d) daß bestimmtere und eine zweckmäßigere Controle des Staats gewährende Vorschriften für die Maturitätsprüfungen nöthig seien, und
- e) daß es an zweckmäßigen Maßregeln für die Bildung der Lehrer und an Vorschriften für deren Prüfung fehle.

Nicht minder will die Deputation noch aus einem extractweise ihr zugekommenen, von dem akademischen Senate zu Leipzig an das hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erstatteten Berichte herausheben, daß darin gesagt wird, es liege am Tage, daß selbst innerhalb der classischen Studien das Materielle zum Theil eine ungehörige Begünstigung erhalte, und daß die Vermehrung des Docirens und die Erhöhung der Lehrgegenstände keineswegs den Erfolg gehabt habe, unterrichtete und geschicktere Jünglinge als früher zur Universität zu senden.

Hat die Deputation demnächst noch Einiges zu bezeichnen, was ihr bei ihrer diesfalligen Beschäftigung ganz besonders als beachtungswerth hervortrat, so ist es in Folgendem enthalten.

Eine unbedingte Gleichförmigkeit hinsichtlich der Geschäftsführung sowohl als aller Disciplinavorschriften für alle Gymnasien erscheint theils nicht von großer Wichtigkeit, theils auch nicht völlig ausführbar, da die besondern Verhältnisse der einzelnen Anstalten und hinsichtlich der Disciplin sogar die localen Einflüsse bei der Verschiedenheit zwischen großen und kleinern Städten zu berücksichtigen sein werden.

Wenn überhaupt der Zweck der Gymnasialbildung sowohl als auch das endliche Ziel, welches sie erreichen soll, genauer und schärfer, als bisher zu bezeichnen sein wird, so erscheint es wünschenswerth, daß hierbei die Methode, die Gliederung und Anordnung des Unterrichts sich ferner dem Geiste der frühern Schulordnung anschließen, doch besondere Aufmerksamkeit auch auf die am zweckmäßigsten wohl überall in besondere Hand zu legenden Mathematik gerichtet und insonderheit dem Religionsunterrichte, welcher jetzt an mancher Schule von mehreren, ja von fünf Lehrern ertheilt wird, die nöthige Einheit des Systems nicht versagt werden möge.

Von vorzüglicher Bedeutsamkeit scheinen aber die Verhältnisse der Lehrenden sowohl bezüglich auf ihre scientifiche und practische Vorbildung, als auch auf ihre pecuniäre Stellung zu sein. Denn besitzen wir auch philologische Institute, so beschränken sie sich dem Vernehmen nach nur auf die Behandlung der alten Schriftsteller; es erscheint aber überhaupt und besonders auch rücksichtlich der künftigen Lehrer selbst gewiß wünschenswerth und nützlich, daß neben dem Studio des classischen Alterthums, welches mit Recht vorwalten soll, auch die übrigen Elemente des Gymnasialunterrichts, als Geschichte, Rhetorik, Poetik, deutsche Literatur und Aehnliches, eine sachgemäße Berücksichtigung erlangen.